

BGer 5D_310/2020 vom 15. Dezember 2020

Bundesgericht, 2020-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_310_2020

FR: TF 5D_310/2020 du 15 décembre 2020

IT: TF 5D_310/2020 del 15 dicembre 2020

Erwägungen

E. 1

Der Streitwert beträgt unbestrittenermassen Fr. 7'000.--. Somit ist der für die Beschwerde in Zivilsachen erforderliche Mindeststreitwert von Fr. 30'000.-- nicht erreicht (Art. 74 Abs. 2 lit. b BGG). Es steht mithin, wie in der Rechtsmittelbelehrung korrekt angegeben wurde, nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen (Art. 113 BGG), mit welcher einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Zu beachten ist sodann, dass ein Nichteintretensentscheid angefochten ist und mithin mit substantiierten Verfassungsprügen aufzuzeigen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt sind, wenn das Obergericht auf die kantonale Beschwerde nicht eingetreten ist. Überdies muss die Beschwerde ein Rechtsbegehren enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG).

E. 2

Die Beschwerde enthält weder ein Rechtsbegehren noch werden auch nur ansatzweise bestimmte verfassungsmässige Rechte angerufen und aufgezeigt, inwiefern diese mit dem angefochtenen Nichteintretensentscheid verletzt sein sollen, machen doch die Beschwerdeführer abstrakt geltend, es seien verfassungsmässige Rechte verletzt (ohne diese jedoch zu bezeichnen und inhaltlich zu substantiieren), weil die Quelle auf dem Grundstück Nr. zzz stehe und von ihrem Onkel im Jahr 1995 gebaut worden sei.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.